

verhandlungen Stillschweigen zu bewahren ist. Es kann daraus der Schluss gezogen werden, dass diese Ausnahme der Geheimhaltungspflicht der reinen Information der Abgeordneten und der Regierungsmitglieder und nicht derjenigen der breiten Öffentlichkeit dient. Deshalb darf dieser Informationsfluss nicht im öffentlichen Rahmen, worunter auch die öffentlichen Landtagssitzungen fallen, stattfinden. Ansonsten hätte die Geheimhaltungspflicht keine Wirkung.

Demgegenüber sind in der zweiten Ausnahmeregelung (Berichterstattungen gemäss Art. 65 GOLT) die Adressaten der Protokolle bzw. Berichte nicht explizit Regierungsmitglieder oder Abgeordnete, sondern der gesamte Landtag (Art. 65 GOLT). In diesem Sinne darf diese Bestimmung nicht derart restriktiv wie die erste Ausnahmeregelung ausgelegt werden, weshalb diese an sich «öffentlicher» sind. Weil aber Kommissionen ihre Daseinsberechtigung in der Unterstützung des Landtags haben, sollten auch deren Protokolle bzw. Berichte nur dem Landtag selbst (im Sinne einer Information der Abgeordneten) dienen. Falls notwendig, dürfen deshalb m. E. die Abgeordneten während einer Landtagssitzung Protokolle bzw. Berichte zwar inhaltlich wiedergeben – zumal die Berichte der besonderen Kommissionen sowie der Untersuchungskommissionen nicht zwingend schriftlich sind – doch ist ein Zitieren zu unterlassen.²⁶⁸ Dementsprechend müssen auch Materialien, welche der jeweiligen Kommission zur Verfügung standen, nicht sogleich den Abgeordneten zugestellt werden. Vielmehr liegt dies im Ermessen der Kommission. M. E. müssen aber die Kommissionen auf Verlangen der Abgeordneten die geforderten Materialien aushändigen, weil sie Hilfsorgane des Gesamtlandtags sind.

Die bisherigen Ausführungen gelten für jede Art von Landtagskommission. Die Geschäftsordnung unterteilt die Kommissionen in ständige und besondere Kommissionen (Art. 54, 55 GOLT). Die parlamentarische Untersuchungskommission kann nicht in diese Systematik eingepasst werden, weil Art. 54 GOLT die Parlamentarische Untersuchungskommission nicht als ständige Kommission aufführt. Darüber hi-

268 Dies entspricht auch der momentanen Handhabung bei den Landtagssitzungen, wie es der Landtagspräsident ausdrückt (LTP 2009, S. 679): «Betreffend die Zitate: Wir haben das in der Bürositzung besprochen. Für diesen Landtag gilt: Aus Zitaten der Kommissionen wird nicht zitiert. Es können zwar die Erkenntnisse wiedergegeben werden, aber zitiert wird nicht.»